



Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
für den Masterstudiengang

**„Public Management in International Cooperation
– Designing African-European and Intra-African Relations“**

vom 23.06.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Nummer 10 und § 63 Absatz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule Kehl am 23.06.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Studienberechtigung	1
§ 3 Bewerbungsfrist, Studienbeginn	3
§ 4 Zulassungsantrag.....	3
§ 5 Zulassungsverfahren.....	4
§ 6 Verfall und Widerruf der Zulassung	5
§ 7 Immatrikulation.....	5
§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel.....	6
§ 9 Beurlaubung.....	6
§ 10 Gasthörerstudium.....	8
§ 11 Meldepflichten	8
§ 12 Nachfristen	8
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“ Master of Arts (M. A.) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen der Verwaltungs-, Rechts-, Sozial-, Politik- oder Wirtschaftswissenschaften von mindestens sechs Semestern Dauer beziehungsweise mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

2. eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die in den Bereichen der Internationalen Zusammenarbeit, der öffentlichen Verwaltung oder einem diesen Bereichen nahen Berufsfeld erworben wurde,
 3. gute Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen, und
 4. die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren.
- (2) Die Wertigkeit des Masters beträgt 300 ECTS-Punkte. Der Masterstudiengang selbst umfasst 90 ECTS-Punkte. Deshalb gelten für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die mit ihrem abgeschlossenen Hochschulstudium weniger als 210 ECTS-Punkte aufweisen oder ein Studium absolviert haben, das nicht einem mit 210 ECTS-Punkten versehenen Studium gleichwertig ist (noch nicht voll qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber), folgende Maßgaben:
1. Noch nicht voll qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für einen insgesamt 300 ECTS-Punkte wertigen Masterstudiengang fehlenden ECTS-Punkte bis zur ersten Präsenz-Lehrveranstaltung in Modul 10 nachgewiesen haben.
 2. Auf die fehlenden ECTS-Punkte können Kompetenzen, die im Rahmen der nach Absatz 1 Nummer 2 geforderten Berufspraxis insbesondere in den folgenden Kompetenzfeldern erworben worden sind, angerechnet werden (berufspraktische Kompetenzen):
 - a) Fachkompetenz;
diese umfasst insbesondere Fachkenntnisse im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, Systemkenntnisse und Kenntnis systemischer Unterschiede, Public Management (Recht, Betriebswirtschaftslehre, Personal- und Organisationsmanagement), nachhaltige kommunale Verwaltungsstrukturen (insbesondere in Bereichen der Daseinsvorsorge),
 - b) Soziale Kompetenz;
diese umfasst insbesondere interkulturelle Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit,
 - c) Methodenkompetenz;
diese umfasst insbesondere agiles und strategisches Projektmanagement, Konfliktmanagement, Präsentations- und Verhandlungskompetenzen und Evaluationskompetenzen,
 - d) Kognitive Kompetenz;
diese umfasst insbesondere Kreativität, Achtung rechtlicher Grundsätze und Integration von komplexen und teilweise widerstrebenden Bereichen sowie
 - e) Persönliche Kompetenz;
diese umfasst insbesondere Sprachkenntnisse, Reflexionsfähigkeit, Selbstführungskompetenz, Rhetorik und Offenheit.
 3. Der Nachweis des Erwerbs berufspraktischer Kompetenzen im Sinne der Nummer 2 ist möglich durch Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten. In dieser Hausarbeit müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre bisherige Berufstätigkeit anhand einzelner Situationen substantiell reflektieren. Sie müssen anhand von mindestens drei eigenen Kooperationserfahrungen aus ihrer eigenen bishe-

rigen beruflichen Praxis belegen, welche berufspraktischen Kompetenzen sie in den in Nummer 2 genannten Kompetenzfeldern jeweils in welchem Umfang erworben haben.

4. Darüber, ob berufspraktische Kompetenzen in den in Nummer 2 genannten Kompetenzfeldern in einer Wertigkeit von bis zu 30 ECTS-Punkten erworben worden sind und anerkannt werden können, entscheidet auf der Grundlage der Hausarbeit nach Nummer 3 eine fachkundige Lehrkraft, die im Masterstudiengang Lehrveranstaltungen anbietet.
 5. Über die Anerkennung von Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zum Erwerb von Kompetenzen, die mit berufspraktischen Kompetenzen in den in Nummer 2 genannten Kompetenzfeldern vergleichbar sind, entscheidet für die Zwecke der Zulassung die Zulassungskommission.
 6. Bis zum Nachweis des Erwerbs berufspraktischer Kompetenzen in den in Nummer 2 genannten Kompetenzfeldern in hinreichender Wertigkeit oder bis zur Anerkennung gleichwertiger Lehrveranstaltungen im Sinne der Nummer 5 werden die noch nicht voll qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen unter der aufschiebenden Bedingung der Erbringung dieses Nachweises zum Studium zugelassen.
- (3) Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Studienberechtigung entscheidet die Zulassungskommission. Sie kann begründete Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen.

§ 3 Bewerbungsfrist, Studienbeginn

Die Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung ist der Hochschule Kehl zum jeweils von der Zulassungskommission festgelegten Zeitpunkt zu übermitteln. Der Zeitpunkt ist jeweils spätestens am 31. Mai eines Jahres auf der Homepage der Hochschule Kehl zu veröffentlichen.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der auf der Homepage veröffentlichten Form bei der Hochschule Kehl einzureichen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium,
 2. ein Nachweis über eine zweijährige Berufspraxis in den Bereichen der Internationalen Zusammenarbeit, der öffentlichen Verwaltung oder einem diesen Bereichen nahen Berufsfeld,
 3. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse der englischen Sprache; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn der erste Hochschulstudienabschluss in englischer Sprache abgelegt worden ist,
 4. eine Darstellung des Hochschulwerdegangs, der Berufspraxis und der Motivation zur Aufnahme des Masterstudiengangs in englischer Sprache,
 5. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt,

6. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat,
7. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen wurden oder weil trotz Aufforderung eine Meldung zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht rechtzeitig erfolgte oder die gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wurde.

Ergänzend können dem Zulassungsantrag Empfehlungsschreiben der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers oder einer der an diesem Studiengang beteiligten Partnerinstitutionen beigelegt werden. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache oder mit einer Übersetzung in die englische Sprache einzureichen. Die Zulassungskommission legt fest, in welcher Form die Nachweise zu erbringen sind, und veröffentlicht die Anforderungen auf der Homepage.

- (3) Sofern vom Bewerber oder der Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorgelegt werden kann, das Studium aber voraussichtlich bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiengangs abgeschlossen sein wird, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, welche Veranstaltungen belegt worden sind und welche Noten zum Bewerbungstermin erreicht worden sind. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Fall bis spätestens zum Ende des Wintersemesters vorliegen. In diesen Fällen wird die Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises des abgeschlossenen Hochschulstudiums gewährt.
- (4) Die Zulassungskommission kann im Einzelfall oder generell gestatten, dass Nachweise im Sinne von Absatz 2 von einer Partnerinstitution beglaubigt werden.
- (5) Die Zulassung kann zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen auch mit der Auflage verbunden werden, erforderliche Unterlagen nachzureichen, insbesondere des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist das erfolgreiche Durchlaufen des Zulassungsverfahrens.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan und jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin aus den beiden Fakultäten, die von diesen zu benennen sind.
- (3) Den Vorsitz führt der Studiendekan oder die Studiendekanin. Bei Verhinderung übernimmt deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Fakultäten den Vorsitz.
- (4) Die Zulassungskommission entscheidet über die Form des Auswahlverfahrens und die Zulassung zum Studium. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Zulassung kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen.
- (5) Die Entscheidung der Zulassungskommission wird den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich als Verwaltungsakt mitgeteilt.

- (6) Die Zulassungsentscheidung darf nur unter der auflösenden Bedingung erteilt werden, dass die Hochschule Kehl vor dem planmäßigen Beginn der ersten Lehrveranstaltung im ersten Fachsemester durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage feststellt, dass die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht ist. Die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl ist dann nicht erreicht, wenn bis zum 15. des Monats vor Beginn des ersten Fachsemesters eine von der Rektorin oder vom Rektor festgelegte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht ist,
1. die einen Immatrikulationsantrag gestellt oder eine verbindliche Erklärung über die Aufnahme des Studiums abgegeben haben und
 2. bei denen überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen und
 3. die die in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Zahlungen geleistet haben.

Wenn die Erfüllung der in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Forderungen bei hinreichend vielen Personen sichergestellt ist, kann die Hochschule Kehl von einer entsprechenden Feststellung absehen. Die Zugelassenen sollen unverzüglich über den Eintritt der auflösenden Bedingung informiert werden.

- (7) Soweit eine Zulassungskommission nicht besteht, nimmt die Rektorin oder der Rektor oder ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter deren Aufgaben wahr.

§ 6 Verfall und Aufhebung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn der oder die Zugelassene den Antrag auf Immatrikulation nicht innerhalb der in der Zulassungsentscheidung festgesetzten Frist stellt oder verbindlich erklärt, die Zulassung anzunehmen und die Immatrikulation zu beantragen. Die Unwirksamkeit der Zulassung tritt nicht ein, wenn der oder die Zugelassene die Unwirksamkeitsgründe nicht zu vertreten hat. Die Zulassungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- (2) Andere Vorschriften, nach denen eine Rücknahme, ein Widerruf oder eine sonstige Aufhebung der Zulassung möglich sind, bleiben unberührt.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der in der Zulassungsentscheidung festgesetzten Frist in der auf der Homepage veröffentlichten Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die in der Zulassungsentscheidung aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 2. der Nachweis über die Bezahlung der festgesetzten Studiengebühr, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen; dieser Nachweis kann im Einverständnis mit der Hochschule Kehl ersetzt werden durch die Erklärung der Aufrechnung mit bestehenden Forderungen gegen die Hochschule Kehl aus einem von dieser gewährten Stipendium oder sonstigen Studienförderung oder der Abtretung werthaltiger Ansprüche gegen Dritte.

Die Hochschule Kehl kann die Immatrikulation von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig machen oder sie mit der Auflage verbinden, diese Unterlagen nachzureichen. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die die Hochschule Kehl benötigt

1. zum Nachweis der gesetzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen
 2. zur Erfüllung von Nachweispflichten gegenüber anderen Hoheitsträgern, insbesondere Krankenkassen,
 3. zur Erfüllung statistischer Pflichten oder
 4. zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Immatrikulation.
- (3) Die Hochschule Kehl kann die Immatrikulation unter weiteren Bedingungen erteilen oder weitere Auflagen mit der Immatrikulation verbinden. Insbesondere darf eine Immatrikulation für das erste Semester nur unter der auflösenden Bedingung erteilt werden, dass die Zulassung nicht nach § 5 Absatz 6 nachträglich unwirksam wird.
- (4) Die erfolgte Immatrikulation ist zu bestätigen. Auf Antrag und auf Kosten der Studierenden wird ein Studierendenausweis mit Lichtbild für das erste Semester ausgehändigt oder übersandt.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 60 bis 63 des Landeshochschulgesetzes.

§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Will die oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so muss die Rückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. Die Rückmeldung gilt durch die Bezahlung der Studiengebühr, der Rückmeldegebühr, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen als erklärt. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die oder der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist endet spätestens vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester öffentlich bekannt gemacht. Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung kann die Rückmeldefrist den Studierenden auch einzeln bekannt gemacht werden. Hierfür genügt die Bekanntmachung durch E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur an die von der Hochschule für die Studierenden eingerichtete E-Mail-Adresse.
- (3) Will eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn die oder der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund gemäß § 61 des Landeshochschulgesetzes ist mit ausführlicher Begründung schriftlich bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan als Mitglied der Zulassungskommission zu beantragen. Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (2) Ein die Beurlaubung rechtfertigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 1. bei voraussichtlich länger als vier Wochen andauernder Krankheit der oder des Studierenden, welche ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; zur Glaubhaftmachung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
 2. bei voraussichtlich länger als vier Wochen andauernder, außergewöhnlicher, beruflicher Arbeitsbelastung, die weit über eine innerhalb von Arbeitsprozessen übliche stoßweise Mehr-

belastung hinausgeht, nicht anderweitig kompensierbar ist und ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; zur Glaubhaftmachung ist in der Regel eine Bescheinigung der Dienststelle über die Arbeitsbelastung vorzulegen;

3. bei Schwangerschaft ab Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche; die Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen;
 4. bei voraussichtlich länger als vier Wochen dauernder Pflege von Angehörigen im Umfang von mindestens 14 Stunden wöchentlich; zur Glaubhaftmachung soll bei Pflege im Inland eine Bescheinigung der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung der oder des gepflegten Angehörigen über die Eigenschaft als Pflegeperson vorgelegt werden; Angehörige sind die Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:
 - a) Eine Person, die mit der studierenden Person als Partnerin oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft so in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, steht dem Ehegatten der studierenden Person gleich; dies gilt auch dann, wenn die studierende Person oder ihre Partnerin oder ihr Partner mit einer dritten Person verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt;
 - b) die Verwandten in gerader Linie der Partnerin oder des Partners im Sinne des Buchstaben a) stehen Verschwägerten der studierenden Person in gerader Linie gleich;
 - c) hat eine Person rechtlich wirksam mehrere Ehegatten, gelten alle diese Ehegatten als Ehegatten und vermitteln alle diese Ehen eine Schwägerschaft;
 5. in sonstigen Fällen, in denen aus ähnlich schwerwiegenden wie den in Nummer 1 bis 4 genannten Gründen ein ordnungsgemäßes Studium für die Dauer von voraussichtlich mindestens vier Wochen unmöglich ist.
- (3) Beurlaubungen werden jeweils für ein ganzes Semester ausgesprochen. Die Zeit der Beurlaubung darf in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (4) Als Frist für die Antragstellung gilt § 8 Absätze 1 und 2 (Rückmeldefrist) entsprechend. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Eine Beurlaubung kann für ein laufendes Semester jedoch nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Zugang bei der Hochschule) noch nicht die Hälfte der nach dem Veranstaltungsplan für dieses Semester vorgesehenen Präsenzveranstaltungen stattgefunden hat. Eine nachträgliche Beurlaubung aufgrund später gestellter Anträge, insbesondere für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (5) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs nach den Bestimmungen des § 5.
- (6) Die Zahlungspflicht für die Studiengebühren, ihre Höhe und Fälligkeit während der Beurlaubung regelt die Gebührensatzung für den Master-Studiengang „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“. Die Zahlungspflicht für den Beitrag für das Studierendenwerk, seine Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg.
- (7) § 61 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (Beurlaubung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit) bleibt unberührt.

§ 10 Gasthörerstudium

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienkapazität können auf Antrag Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, sofern die Gasthörergebühr auf dem Konto der Hochschule eingegangen ist (§ 64 Absatz 1 LHG).
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist auf dem bereitgestellten Formular innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen an der Hochschule Kehl zu stellen.
- (3) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin. Die Gasthörererlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der Gasthörergebührensatzung ergibt.
- (4) Durch eine Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.
- (5) Gasthörer haben nur zu den im Gasthörerausweis angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.
- (6) Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Namens, des Familienstandes und der Anschrift, sind der Hochschule Kehl unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule Kehl unverzüglich anzuzeigen.

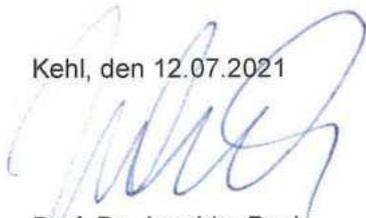
§ 12 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er oder sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für eine verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Immatrikulationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 12.07.2021



Prof. Dr. Joachim Beck

Rektor

Aushang vom 12. Juli 2021
bis 28. Juli 2021
zuständig: [Handwritten Signature]

